

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die folgende

Satzung der Hochschule Geisenheim über die Gewährung und Durchführung von Forschungssemestern

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund §§ 43 Abs. 8, 75 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), hat das Präsidium der Hochschule Geisenheim am 13.05.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten
Erstellung der Satzung	13.05.2026	29.05.2026

Inhalt

§ 1 Regelungsgegenstand	2
§ 2 Zweck des Forschungssemesters.....	2
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Verfahren	4
§ 6 Rechte und Pflichten während des Forschungssemesters	5
§ 7 Berichtspflicht.....	5
§ 8 Rückforderung und Widerruf	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Befreiung von Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester nach § 75 Abs. 4 Satz 1 HessHG in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (Forschungssemester) sowie die Verbreitung der Ergebnisse des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens (§ 75 Abs. 4 Satz 2 HessHG).
- (2) Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine allgemeine Weiterbildung allein kann nicht als Forschungsvorhaben gewertet werden. Für die Wahrnehmung von Gastprofessuren oder die Übernahme von Vorlesungsverpflichtungen an Hochschulen im In- und Ausland ist die Bewilligung eines Forschungssemesters ausgeschlossen und nur eine Beurlaubung möglich.

§ 2 Zweck des Forschungssemesters

- (1) Das Forschungssemester dient der Förderung der Forschung, der Intensivierung von Kooperationen, des Wissenstransfers sowie der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation von Professorinnen und Professoren der Hochschule Geisenheim.
- (2) Das Forschungssemester soll insbesondere ermöglichen:
 1. die Durchführung eigenständiger Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben,

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 03/2026

2. die Vertiefung der wissenschaftlichen Expertise,
3. die Vorbereitung von Drittmittelprojekten oder umfangreicheren Publikationen,
4. die Vorbereitung bzw. Intensivierung von Kooperationen mit nationalen oder internationalen Partnern,
5. die Entwicklung innovativer Lehrinhalte auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Professorinnen und Professoren können ein Forschungssemester beantragen, wenn sie in der Regel mindestens sieben Semester ununterbrochen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an der Hochschule Geisenheim erfüllt haben.
- (2) Zeiten von Beurlaubungen, Elternzeit, längerer Krankheit oder Freistellungen können auf Antrag berücksichtigt werden.
- (3) Im Fall einer Neuberufung kann im Rahmen der Berufungsverhandlungen die Anrechnung bereits durchgeführter professoraler Lehrsemester vereinbart werden. Die Anrechnung von Lehrsemestern ist schriftlich festzuhalten und kann maximal fünf Semester betragen.
- (4) Die Befreiung erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge. In der Zeit des Forschungssemesters findet keine Vertretung der Professur statt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verantwortlich, dass durch die Freistellung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen gewährleistet sind. Hierzu zählt auch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Promovierenden und Studierenden.
- (5) Die Durchführung der Lehre soll im Einvernehmen mit den anderen Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Fachrichtung erfolgen.
- (6) Bei der Beantragung eines Forschungssemesters soll der Professor/die Professorin bis zu dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch mindestens sechs Semester zu lehren haben.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Forschungssemesters besteht nicht.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters ist rechtzeitig zu Beginn des vorhergehenden Winter- bzw. Sommersemesters schriftlich beim Präsidium der Hochschule Geisenheim einzureichen.

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 03/2026

(2) Der Antrag muss insbesondere enthalten:

1. eine Beschreibung des Forschungsvorhabens,
2. Angaben zu erwarteten Ergebnissen,
3. eine Darstellung der Bedeutung des Vorhabens für Forschung und Lehre der Hochschule,
4. Angaben zu geplanten Kooperationen oder Drittmittelprojekten,
5. eine Stellungnahme der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Lehre.

(3) Zudem sind dem Antrag

1. eine Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
2. Angaben zu bisherigen Forschungsleistungen der letzten fünf Jahre (u.a. bewilligte Drittmittelprojekte, betreute Promotionen, Preise, etc.)

beizufügen.

(3) Durch die Gewährung des Forschungssemesters dürfen der Hochschule keine weiteren Kosten entstehen.

§ 5 Verfahren

(1) Über die Gewährung des Forschungssemesters entscheidet das Präsidium auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahme der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Lehre.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Qualität und Realisierbarkeit des Vorhabens,
2. Beitrag zur strategischen Entwicklung der Hochschule,
3. Sicherstellung der Lehre,
4. bisherige Leistungen der Antragstellerin/des Antragstellers in Forschung und Lehre.

(3) Der Antrag wird innerhalb von 6 Wochen nach Eingang entsprechend geprüft. Bei positivem Ergebnis spricht der Präsident/die Präsidentin der Hochschule Geisenheim für das Forschungsvorhaben die Befreiung von der Lehr- und Prüfungsverpflichtung aus. Die Befreiung darf 6 Monate (ein Semester) nicht überschreiten. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(4) Sollte die Stellungnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre aufgrund von Belangen der Lehr- und Prüfungsorganisation negativ ausfallen, ist gemeinsam mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der jeweiligen

Fachrichtung nach Möglichkeiten zu suchen, das Forschungssemester zu einem späteren Zeitpunkt oder durch Anpassung des Lehrplans zu ermöglichen.

§ 6 Rechte und Pflichten während des Forschungssemesters

- (1) Professorinnen und Professoren bleiben während des Forschungssemesters Mitglieder der Hochschule.
- (2) Während des Forschungssemesters besteht die Verpflichtung, das genehmigte Vorhaben planmäßig durchzuführen.
- (3) Änderungen des Vorhabens bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (4) Nebentätigkeiten während des Forschungssemesters bedürfen der Genehmigung nach den geltenden Regelungen.

§ 7 Berichtspflicht

- (1) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Forschungssemesters ist dem Präsidium ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen.
- (2) Der Bericht soll insbesondere enthalten:
 1. Darstellung der durchgeführten Arbeiten,
 2. Darstellung der erzielten Ergebnisse,
 3. im Zeitraum realisierte Veröffentlichungen oder Drittmittelanträge,
 4. Auswirkungen auf Lehre und Transfer.
- (3) Die Berichtsvorlage ist verpflichtend.
- (4) Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sollen, ergänzend zu dem Präsidium vorzulegenden Bericht, wenn möglich veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung soll bevorzugt in einem durch ein Peer-Review Verfahren qualitätsgesicherten Publikationsmedium und möglichst als Open Access Publikation erfolgen. Neben der Publikation der Ergebnisse wird die Sicherung und ggf. Bereitstellung von Forschungsdaten nach den Grundsätzen von Open Data und der guten wissenschaftlichen Praxis empfohlen. Eingereichte Anträge für Drittmittelprojekte gelten entsprechend als Verbreitung der Ergebnisse des Forschungssemesters.

§ 8 Widerruf

- (1) Das Forschungssemester kann widerrufen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Vorhaben ohne triftigen Grund nicht durchgeführt wird.
- (2) Über weitere dienstrechtliche Maßnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 26.05.2026

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim